



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

13. Dezember 2021

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

Christian Dinnus

Telefon 0211 61772-405

Christian.Dinnus@mwide.nrw.de

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)
[# 232884]**

Ihre E-Mail vom 13. November 2021

Sehr

auf Ihren am 13. November 2021 über die Internet-Plattform
„fragden-staat.de“ an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen gerichteten
Antrag ergeht folgender

Bescheid

1. Dem Antrag wird hinsichtlich des folgenden Dokuments teilweise
stattgegeben, soweit keine schutzwürdigen Betriebs- und
Geschäftsgeheimnisse und personenbezogenen Daten enthalten
sind:
 - Vertrag über die "Konzeption, Aufbau und Durchführung
eines Skalierungsprogramms für Start-ups in Nordrhein-
Westfalen"
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Mit Ihrer E-Mail vom 13. November 2021, die über die Internet-Plattform
„fragdenstaat.de“ an das Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen versendet
wurde, begehren Sie die Zusendung des Vertrags über die "Konzeption,

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Aufbau und Durchführung eines Skalierungsprogramms für Start-ups in Nordrhein-Westfalen" zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH sowie der German Entrepreneurship GmbH.

Diesen Antrag stützen Sie auf das Informationsfreiheitsgesetz NRW, das Umweltinformationsgesetz NRW (soweit Umweltinformationen betroffen sind) und das Verbraucherinformationsgesetz des Bundes (soweit Verbraucherinformationen betroffen sind).

Die einschlägige Rechtsgrundlage ist in diesem Fall das Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW). Ansprüche nach dem Umweltinformationsgesetz NRW (UIG NRW) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sind hier nicht ersichtlich. Bei den begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen i.S.d. § 2 Satz 3 (UIG NRW) i.V.m. § 2 Absatz 3 UIG. Zudem handelt es sich bei den Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen i.S.d. § 1 VIG.

Gemäß § 4 Absatz 1 IFG NRW hat jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu den bei der informationspflichtigen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW ist eine informationspflichtige Stelle gemäß § 2 Absatz 1 IFG NRW.

Die begehrte Information muss bei der informationspflichtigen Stelle vorhanden sein. Zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW und der German Entrepreneurship GmbH wurde kein entsprechender Vertrag geschlossen, da nur der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH als Projektleitung den Vertrag unterzeichnet hat. Dieses Dokument kann folglich nicht zur Verfügung gestellt werden.

Für den unter Nr. 1 genannten Vertrag mit der Digital Innovation Hub Düsseldorf/Rheinland GmbH besteht dieser Informationsanspruch teilweise.

Der Vertrag ist diesem Schreiben in Kopie beigelegt, soweit nicht die Ausschlussgründe des § 8 und § 9 IFG NRW entgegenstehen. Der Informationszugang ist danach abzulehnen, soweit durch die

Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat.

Geschäftsgeheimnisse zielen auf den Schutz kaufmännischen Wissens ab. Sie betreffen alle Konditionen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können. Dazu gehören unter anderem Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten oder Bezugsquellen. Auch konkrete Vertragsgestaltungen können als Geschäftsgeheimnis geschützt sein (vgl. OVG Münster NVwZ 2012, 902 (906)).

Diese Voraussetzungen liegen hier bei der Höhe der Vergütung vor, da durch diese Rückschlüsse auf die Kalkulation des Auftragnehmers gezogen werden können.

Ein weiterer Ausschlussgrund ergibt sich aus § 9 Abs.1 IFG NRW, wonach der Antrag auf Informationszugang abzulehnen ist, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung liegt nicht vor. Die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers waren zu schwärzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstr.103, 79104 Freiburg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid soll in Urschrift oder in Kopie beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligte eine Ausfertigung erhalten können.

Ergänzender Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite der Landesjustizverwaltung unter www.justiz.nrw.de.

Neben der Beschreitung des Rechtsweges haben Sie gem. § 13 Abs. 2 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf als Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

